

Vorlage Nr.: V1931/17
Datum: 24. Oktober 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss federfüh- rend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden laut Anlage 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sämtliche nicht bestandskräftigen Leistungsentscheidungen zu laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII sowie § 14 Abs. 6 SächsKitaG, nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.7. der neuen Richtlinie, rückwirkend zum 1. Januar 2016 neu zu treffen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum 1. Juli jeden Jahres die Anerkennungsbeträge nach § 23 Absatz 2a SGB VIII sowie die Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortzuschreiben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Anpassungen rechtzeitig vorliegen. Über die jeweils aktuellen Beträge setzt er den Jugendhilfeausschuss in Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss ist über die der Fortschreibung zugrunde liegende Datenlage detailliert zu informieren.
3. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, die nachrichtlich der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden beigefügten Anlagen jährlich auf Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
4. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden ist nach Ablauf von 4 Jahren seit Inkrafttreten zu evaluieren. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, innerhalb von 6 Monaten dem Jugendhilfeausschuss einen entsprechenden Evaluationsbericht vorzulegen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1479/12 (SR/048/2012)
V2513/13 (SR/063/2013)

aufzuhebende Beschlüsse:

V1479/12 (SR/048/2012)
V2513/13 (SR/063/2013)

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Siehe Anlage 4

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 13./14. Dezember 2012 (SR/048/2012) wurde die Verwaltung beauftragt, die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege bis Ende 2015 zu evaluieren und einen Evaluationsbericht vorzulegen. Der Bericht wurde unter Beteiligung von Eltern und Kindertagespflegepersonen erstellt. Seit Februar 2016 liegt er dem Jugendhilfeausschuss vor. Die mit dem Evaluationsbericht aufgezeigten Aktualisierungserfordernisse wurden zur Grundlage für die Neufassung der Richtlinie genommen. Entwicklungsbedarf wurde insbesondere in zwei Punkten gesehen. Einerseits wurde durch die Evaluation festgestellt, dass die Richtlinie nicht mehr aktuell genug ist und hinsichtlich der Anforderungen an das Tätigkeitsfeld Kindertagespflege weiterentwickelt werden muss. Andererseits sollten Verfahrensabläufe neu sortiert, die Rollen der Beteiligten klarer definiert und fehlende bzw. offene Themen integriert werden. Alle im Evaluationsbericht festgestellten Anforderungen werden mit der überarbeiteten Richtlinie erfüllt. Die der Beschlussvorlage beigefügte Synopse (Anlage 2) gibt detailliert Aufschluss, aus welchen Gründen Änderungen in der bestehenden Richtlinie erforderlich waren und wie diese in der neuen Richtlinie umgesetzt werden.

Zusammen mit der Richtlinie soll auch ein neues Vergütungsmodell für die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege der Landeshauptstadt Dresden in Kraft treten. Das Vergütungsmodell basiert auf einer gutachterlichen Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Anlage 3). Dieser hatte mit der Erarbeitung des Gutachtens den Mitherausgeber des Frankfurter Kommentars zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Prof. Dr. Johannes Münder, betraut.

Anlass der Neuberechnung ist die Entscheidung des Dresdner Verwaltungsgerichtes vom 24. Februar 2016. In einem Musterverfahren hatte das Gericht festgestellt, dass die Angemessenheit der monatlich gezahlten städtischen Geldleistungen für die Dresdner Kindertagespflegepersonen nicht hinreichend plausibel begründet werden konnte. Das auf Grundlage des Gutachtens erarbeitete neue Vergütungsmodell soll die erforderliche Rechtssicherheit in dieser sensiblen Frage gewährleisten.

Im Bereich der Berechnung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 SGB VIII) wird vom Gutachten abgewichen. So hat Herr Prof. Dr. Münder in seiner Expertise bei der Berechnung des zeitlichen Umfangs (Seite 35/36) 30 Urlaubstage für tariflich Beschäftigte und durchschnittlich 22 Krankheitstage bei Erzieherinnen/Erziehern im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ins Verhältnis mit 26 Ausfalltagen und 14 Krankheitstagen mit Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gesetzt. Das Amt für Kindertagesbetreuung hat als Referenzwert für die Krankheitstage den Bundesdurchschnitt von 10 Tagen pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer herangezogen. Mit den gewährten 14 Tagen der Fortzahlung der laufenden Geldleistung an Krankentagen liegt die Landeshauptstadt Dresden mit 4 Tagen über dem Bundesdurchschnitt. Dies gleicht die 4 fehlenden Tage bei den 30 Urlaubstagen für tariflich Beschäftigte aus. Deswegen differenziert die Berechnung der Förderungsleistung durch die Landeshauptstadt Dresden bezüglich des Unterschieds einer 40-Stunden-Woche (Tarifentgelt für eine/einen Erzieherin/Erzieher) zu einer 45-Stunden-Woche (9-stündige Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson). Dadurch ergibt sich ein Unterschied von 12,5 % zur tariflichen Vergütung und nicht von 19,41 %. Diese Abweichung wurde mit Herr Prof. Dr. Münder diskutiert und von ihm für zulässig erachtet.

Es ist vorgesehen, die Regelungen zur Finanzierung der Kindertagespflegepersonen rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Sie sollen das vom Verwaltungsgericht Dresden als nicht hinreichend plausibel eingeschätztes Vergütungsmodell der Richtlinie vom 12./13. Dezember 2012 (Anlage 5) durch eine rechtmäßige und transparente Neuberechnung ersetzen. Alle Leistungsbescheide wurden seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen erlassen. Sie sind damit einer Überprüfung und Neuberechnung der laufenden Geldleistungen zugänglich. Die Kindertagespflegepersonen wurden durch die Verwaltung eingehend informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch nichtbestandskräftige Bescheide aus den Jahren vor 2016 gibt (anhängige Klageverfahren), die aufgrund eines gerichtlichen Urteils (Az.: 1K1718/13) ebenfalls nach Maßgabe der neuen Berechnungen der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen zu bescheiden sind (nicht bestandskräftige Bescheide der Jahre 2013-2016). Hinsichtlich der offenen Klageverfahren ist es von besonderer Bedeutung, dass die Richtlinie Kindertagespflege zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, da eine zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung notwendiger Nachbescheidungen zu Nachteilen für die Landeshauptstadt Dresden führen kann.

Durch die Rückwirkung der Vergütungsregelungen sind laut verwaltungsinterner Hochrechnungen Nachzahlungen an die Dresdner Kindertagespflegepersonen in der Größenordnung von insgesamt rund 3,52 Mio. Euro für das Jahr 2016 zu erwarten. Vorausschauend hat der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 dafür bereits Rückstellungen gebildet. Diese belaufen sich in der Summe auf 2,04 Mio. Euro. Für die Jahre 2017 ff. werden die Vergütungsregelungen der neuen Richtlinie jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 3,91 Mio. Euro verursachen. Die Mehraufwendungen von 2.399.400 Euro in 2017 werden auf der Grundlage des im Haushaltsbeschluss V1334/16 festgelegten Budgets innerhalb des Amtes (Budget-Nr. 20/58-36) gedeckt. Über die Deckung der Mehraufwendungen von 2.678.300 EUR in 2018 ist gemäß Anlage 4 im Haushaltsvollzug 2018 zu entscheiden. Im Detail sind die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses in Anlage 4 zusammengefasst.

Aus Gründen der Vollständigkeit wurden der Richtlinie nachrichtlich auch Anlagen ohne eigenen Regelungscharakter beigelegt. Diese sollen unterjährig bei Bedarf auch ohne gesonderten Beschluss des Stadtrates durch die Verwaltung angepasst werden können. Der Beschluss in Punkt 3 ist entsprechend klarstellender Natur. Nachrichtliche Anlagen sind der Berechnungsbogen Kindertagespflege, der Berechnungsbogen betriebsnahe Kindertagespflege, der Aufnahmeantrag für Fremdgemeindekinder, die Informationen zur ergänzenden Kindertagespflege (Kinderfrau/Kindermann), der Sonderantrag Kindertagespflege über das 3. Lebensjahr hinaus und die Vereinbarung zur Ersatzbetreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Die aus der Evaluation der Richtlinie vom 13./14. Dezember 2012 gewonnenen Erkenntnisse waren für die Novellierung der Richtlinie sehr wertvoll. Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, ebenso die neue Richtlinie nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren. Der Evaluationsbericht soll analog wieder dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt werden.

Insgesamt 414 Kindertagespflegepersonen und 86 Ersatztagespflegepersonen sind aktuell (Stand Juli 2017) in der Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden aktiv.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Richtlinie Kindertagespflege 2018
Anlage 2	Synopse zur Richtlinie Kindertagespflege
Anlage 3	Expertise lfd. Geldleistungen Kindertagespflege
Anlage 4	Finanzielle Auswirkungen
Anlage 5	Richtlinie Kindertagespflege 2012

Dirk Hilbert